

Hamburgische Bürgerschaft  
– Eingabenausschuss –  
Schmiedestraße 2

Mein Zeichen:  
HH-Kinderhandel-2014  
Bitte immer mit angeben. Danke!

20095 Hamburg

19. April 2026

2026-04-20\_anHH-Bürgerschaft-381-26\_Stellungnahme.odt

Wiederaufnahme der Petition 372/14  
Antrag auf ausführliche Klärung umfangreicheren Kinderhandels Hamburg  
Einhaltung der **DSGVO** und Beendigung der Produktion fortgesetzt falscher personenbe-  
zogener Daten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 15.04.2026 mit der Vergabe des Aktenzeichens 381/26 ist hier am  
18.04.2026 eingegangen, worauf Bezug genommen wird.

Sollte sich meine Anschrift ändern, werde ich Sie informieren. Im Übrigen steht Ihnen  
davon unabhängig der elektronische Rechtsverkehr zur Verfügung.

Sie stellen in etwa 6 Monate Reaktionszeit in Aussicht, bis Sie sich bei mir melden. Sie  
stellen in Aussicht, dass jede weitere Zuschrift den Prozess verzögern könnte. Da die  
Wiederaufnahme der Petition 372/14 zu behandeln ist, der offensichtlich nichts im Wege  
steht, der Petition 372/14 aber nicht abgeholfen worden war, dauern Grund- und Men-  
schenrechtsverletzungen und die Produktion falscher personenbezogener Daten **seit  
24.02.2014 bis heute** an. Sie müssen wegen der anhaltenden Grund- und Menschen-  
rechtsverletzungen damit rechnen, dass Sie relativ zeitnah regelmäßig neue Informatio-  
nen von mir erhalten werden, wie Richter und Hamburgs Verwaltung meine Familie wei-  
ter misshandeln.

Ihre Kurzdarstellung, wie das Verfahren abläuft, habe ich zur Kenntnis genommen. Dass  
der Eingabenausschuss berät ist klar. Dass ggf. die Beteiligung der zuständigen Behör-  
den erforderlich ist, ist ebenfalls klar. Dass die beteiligten Behörden den Eingabenaus-  
schuss möglicherweise erneut belügen und betrügen wollen, ist daher zu verhindern.

Sie haben daher die Pflicht, mit mir zu kooperieren.

Es ist Ihre Pflicht, der Bürgerschaft keine erneute Entscheidung unter Vorspielung falscher Tatsachen zu ermöglichen. 2014 waren wir Rechtslaien und sind von Richtern unter Ausübung von massiver Rechtsbeugung belogen und betrogen worden. Dem hatte sich der Petitionsausschuss zu 372/14 angeschlossen und die Hamburger Bürgerschaft zu einem falschen Beschluss angeleitet. Der Petitionsausschuss zu 372/14, dem ebenfalls kein Dispositiosrecht zu Art. 1 Abs. 1 und 3 GG zusteht, hatte wissentlich versagt.

Schriftliche Auskünfte und Berichte sind mir zuzuleiten, so dass ich insbesondere personenbezogene Daten vor jeglicher Entscheidung prüfen und korrigieren kann. Oberflächliches formelhaftes Abbashen ist zu verhindern: Sie sind in Garantenpflicht.

Wie schon bekannt gegeben, sind beim Hanseatischen Oberlandesgericht, dem Verwaltungsgericht Hamburg und dem Hamburgischen Obergericht Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren anhängig, mit dem die Entpflichtung von Richtern beantragt ist. Bei der Ausserkraftsetzung von Art. 1 Abs. 1 und 3 GG gibt es für die Gerichtsverwaltung keine Alternativen. Ich verweise daher auf die beiden Anlagen meines Schreibens vom 15.04.2026 noch zum alten Aktenzeichen 372/14: Die Frist ist am 17.04.2026 abgelaufen. Der Halbsatz „**und** nur dem Gesetze unterworfen.“ in Art. 97 Abs. 1 GG scheint Richtern vollkommen unbekannt zu sein.

Die Gerichte sind Ihnen zur Amtshilfe verpflichtet. Sie haben die Amtshilfe zur vollständigen Sachverhaltserfassung wahrzunehmen. Sollten die Gerichtsverwaltungen unvollständig oder anderweitig falsche Auskünfte erteilen, werde ich mit eigenen Eingaben bei Ihnen nachsteuern. Sie werden sodann ggf. zur Nachfrage veranlasst sein. Niemand ermöglicht mit Wirkung ab 24.02.2014 bis 04.09.2019 zu nicht vorhandenen Verträgen die Bezahlung aus der Kasse Hamburgs. Richter und sonst Garantenpflichtige, die ab 23.01.2014 organisiertes anonymes Verschwindenlassen Minderjähriger veranstaltet haben, mich mit schon ausgeführten Pfändungen zur Zahlung verpflichten, anhängige Verfahren trotz Ablehnungsgesuchen weiter vor diesen Richtern bearbeiten lassen, sind vom Eingabenausschuss und der aktuellen Bürgerschaft nicht zu begünstigen. Das Grundgesetz sieht es nicht vor, dass sich der Gesetzgeber Rechtsbeugungsentscheidungen unterwerfen muss. Das Grundgesetz hat Richter-Entscheidungen mit dem Halbsatz „**und** nur dem Gesetze unterworfen.“ in Art. 97 Abs.1 GG eine systemimmanente Grenze gesetzt. Eine einfach-gesetzliche Grenze ist schon das Schikaneverbot aus § 226 BGB, im Übrigen siehe u.a. §§ 331ff StGB.

Die Bürgerschaft ist Gesetzgeber. Insoweit kann ich hinreichende Rechtskenntnis erwarten. 2014 war unser Vertrauen missbraucht worden.

Art. 30 HmbVf: „Der Senat hat der Bürgerschaft und den von ihr eingesetzten Ausschüssen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen sowie auf Ver-

*langen eines Fünftels der jeweils vorgesehenen Mitglieder Akten vorzulegen, soweit dem Bekanntwerden des Inhaltes nicht gesetzliche Vorschriften oder das Staatswohl entgegenstehen.“*

Staatswohl umfasst insbesondere die Sicherheit des Landes, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, den Schutz von Dienstgeheimnissen und die notwendige Vertraulichkeit exekutiver Entscheidungsfindung.

Ein bloßer Hinweis auf das Staatswohl reicht nicht aus. Die Regierung (der Senat) muss darlegen, warum die Beantwortung einer Frage das Staatswohl gefährdet.

Hinsichtlich eng begrenzter Sachfragen hat der Senat nur einen eng eingegrenzten Spielraum, um eine umfassende Antwort zu verweigern (HVerfG 1/10 vom 21.12.2010; HVerfG 6/12 vom 06.11.2013; HVerfG 1/13 vom 28.11.2013).

Abstraktes Beispiel mit zu konkretisierenden Fragemöglichkeiten: Insoweit hat der Eingabenausschuss konkrete Sachanfragen zu formulieren, deren Sach- und Rechtsverhaltensklärung die Gerichte verweigern. Ich muss mir insbesondere keine Richter-Lügen sogenannter „gleichgerichteter Anträge“ zum OLG-Beschluss 12 UF 124/17 (895 F 204/13) vom 04.09.2019 durchlesen, wozu dann der Senat im BVerfG-Verfahren 1 BvR 2318/19 seine Wächter- und Garantenpflicht Minderjährigen gegenüber verweigert und schweigt. Der Senat – genauer die Senate „Scholz I“, „Scholz II“, „Tschentscher I“ – wussten doch ab Petition 372/14 iVm Garantenpflicht (Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht), wofür ab 24.02.2014 rund 550.000,00 € ausgegeben worden waren.

Der Eingabenausschuss hat die Möglichkeit und damit auch die Pflicht, Zeugen zu vernehmen, u.a. Angehörige des öffentlichen Dienstes. Ich hatte genügend „Angehörige des öffentlichen Dienstes“ auf ihre Remonstrationspflichten aus § 36 BeamtStG hingewiesen, insbesondere auf LG Itzehoe 3 KLS 315 Js 15865/16 jug vom 20.12.2022 Bezug genommen. Das Beamtenrecht und das Recht der Angestellten im öffentlichen Dienst ist zugleich Pflicht.

Sie können den Senat zu den Sitzungen des Eingabenausschusses Vertreter entsenden lassen.

Das Gesetz über den Eingabenausschuss schließt meine Teilnahme und Befragung nicht aus. Es ist Ihre Entscheidung, Rechtssubjekte auch persönlich wahrzunehmen.

Da nunmehr das Aktenzeichen 381/26 vorliegt, werden Sie von mir Vorschläge für konkrete Anfragen beim Senat, den Behörden, den Ämtern und Gerichtsverwaltungen erhalten. Zwei erste Konkretisierungsvorschläge, die Sie natürlich gerne verbessern können:

1. Welche Gesetze bzw. welche Verträge bilden die Rechtsgrundlage für das Kinderhaus Wiedenloh (Bunsöh), am 24.02.2014 zwei Minderjährige aus der Grundschule Karlshöhe (Zweigstelle Hohnerkamp) abzuführen, in ihr Kfz einzusperren und nach Bunsöh, Schleswig-Holstein, zu verbringen? Auf Art. 33 Abs. 4 GG in Verbindung mit 2 BvR 133/10, 1-ster Leitsatz „*Art. 33 Abs. 4 GG gilt auch für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in privatrechtlicher Organisationsform.*“ wird hingewiesen.

a) Insoweit der Senat bzw. das Bezirksamt Wandsbek auf § 42 SGB VIII hinweisen, stellt § 76 SGB VIII klar, dass § 42 SGB VIII kein Beleihungsgesetz<sup>1</sup> ist.

I. Gibt es ein Hamburger Beleihungsgesetz, mit dem Privatfirmen aus Schleswig-Holstein zum Verwaltungshelfer für Hamburg werden können? Wenn ja, dann benennen sie das Gesetz und seine Fundstelle.

II. Gibt es ein Schleswig-Holsteinisches Beleihungsgesetz, mit dem Privatfirmen aus Schleswig-Holstein zum Verwaltungshelfer für Hamburg werden können? Wenn ja, dann benennen sie das Gesetz und seine Fundstelle.

III. Gibt es ein Schleswig-Holsteinisches Beleihungsgesetz, mit dem Privatfirmen aus Schleswig-Holstein zum Verwaltungshelfer für Schleswig-Holstein werden können? Wenn ja, dann benennen sie das Gesetz und seine Fundstelle. Wenn ja: In welchem Verhältnis steht dieses zu Hamburger Recht?

IV. Wie sind zu diesen Gesetzen die Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht und Bezahlungen geregelt?

b) Insoweit der Senat bzw. das Bezirksamt Wandsbek auf Vertragsrecht Bezug nehmen, hat der Eingabenausschuss auf die Vorlage des Vertrages hinzuwirken.

I. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag bedarf der Schriftform (§ 56 SGB X). Die Beteiligungsrechte sind zu beachten (§ 57 SGB X).

i. Liegt beim Eingriff in das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 6 Abs. 3 GG die schriftliche Einverständniserklärung vor (§ 57 Abs. 1 SGB X)?

ii. Liegt beim Eingriff in das Recht eines Pflegers/Vormunds die schriftliche Einverständniserklärung vor (§ 57 Abs. 1 SGB X) vor?

iii. Liegt beim Eingriff Hamburgs in die Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht des Landes Schleswig-Holstein und der Gebietskörperschaft Dithmar-

<sup>1</sup> Ich setze hier voraus, dass die Hamburger Bürgerschaftsmitglieder wissen, was ein Beleihungsgesetz ist. Ich habe in jeder Partei Verwaltungsrechtler gefunden, die Ihnen das gerne erklären.

schen die Mitwirkung der anderen Behörde in der vorgeschriebenen Form (in der Regel die Schriftform) vor?

- II. Ein Privat-/Zivilvertrag kann keine Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht regeln. § 76 SGB VIII lässt nur Beteiligung über Beleihungsgesetze und öffentlich-rechtliche Verträge zu. Auf Grund welcher Gesetzeslage hält der Senat bzw. das Bezirksamt Wandsbek einen Privatvertrag ab 24.02.2014 dennoch für zulässig?
  - c) Auf die Wächter- und Garantspflicht und die einfach-gesetzlichen Regelungen aus § 27 Abs. 1 und 2 FamFG und § 86 Abs. 3 VwGO wird Bezug genommen:
    - I. Sind diese wesentlichen Darstellungen und Erklärungen zur Rechtslage dem Verwaltungsgericht Hamburg, den Familiengerichten (HH-Barmbek, OLG Hamburg, AG Meldorf, AG Rendsburg, OLG Schleswig) mitgeteilt worden?
    - II. Aus welchem Grund hat Hamburg dem Bundesverfassungsgericht zu 1 BvR 2318/19 keine Stellungnahme abgegeben? War dieses Verhalten mit Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG vereinbar?
  - d) Eine Privatfirma benötigt eine hinreichende Betriebsgenehmigung (siehe § 45 SGB VIII) der zuständigen Landesbehörde für eine Beteiligungsfähigkeit bei über Tag und Nacht andauernder Freiheitsentziehung mit Eingriff in Art. 2 Abs. 2 GG iVm Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und Eingriff in Art. 6 Abs. 3 GG. Liegt eine Betriebsgenehmigung vor, mit der die Schleswig-Holsteinische Landesbehörde das Kinderhaus Wiedenloh zu einer Beteiligung an einer Inobhutnahme mit Unterbringung über Tag und Nacht ermächtigt hat?
  - e) Von der Betriebsgenehmigung unabhängig gilt § 78a Abs. 22 SGB VIII: *„Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 42a) gelten.“*.  
  
Derartiges „Landesrecht“ ist in Schleswig-Holstein nicht vorhanden. Hamburg ist für das Kinderhaus Wiedenloh, Bunsoh, nicht zuständig.  
  
Auf welcher Gesetzesgrundlage können Senat und Bezirksamt Wandsbek Zahlungen mit Wirkung ab 24.02.2014 rechtfertigen?
2. Zur Ergänzungspflegschaft und gesamtschuldnerischen Schuldbeitritten:
- a) Aus welchem Grund hatte die Amtsergänzungspflegerin Fr. Verena Domsch, auf die am 07.03.2014 die Ausübung von Teilen der Personensorge übertragen

worden war, keine Anträge auf Beiladung ihrer Mündel zu den anhängigen Verfahren 13 E 812/14 und 13 K 1081/14 gestellt?

- b) Auf welcher gesetzlichen Grundlage hatte der Amtsergänzungspfleger Bezirksamt Wandsbek rückwirkend zum 24.02.2014 Gelder zum gesamtschuldnerischen Schulbeitritt Hamburgs zu Privatverträgen Hamburgs mit dem Kinderhaus Wiedenloh in Form von Bewilligungsbescheiden, ausgestellt durch Fr. Christiane Ladewig, angenommen und keinen Widerspruch eingelegt?

Na, klingelt es jetzt auch in Hamburg oder doch nur in den Kassen von Privatfirmen fremder Gebietskörperschaften? Noch einmal etwas abstrakter:

1. Was hatte das Kinderhaus Wiedenloh ab 24.02.2014 in unserer Familie zu suchen, insbesondere nach unserem Widerspruch und der Herausgabeklage?
2. Was haben Hamburgs Volljuristen in Rechtsämtern und Richterämtern tatsächlich geprüft, nachdem am 24.02.2014 nach § 80 Abs. 1 VwGO sogar aufschiebende Wirkung zur rechtswidrig veranlassten Anordnung einer Inobhutnahme eingetreten war? Darf ein Hamburger Jugendamt so systemimmanent fehlerhaft durchknallen?
3. Bis heute wird gepfändet, gedroht und genötigt, Beweis Anlage 3 und 4!

Am 06.02.2018 besorgte Hamburg das erneute Verschwindenlassen, hatte Hamburg alle meine Konten zunächst gesperrt, damit alle meine Gläubiger geprellt und betrogen, mit massivem Abzug von ~40.000,00 € die Finanzgrundlage meiner Familie zerstört, mich ab November 2018 mit ~2.000,00 € in den Ruhestand versetzt und verlangt von diesen ~2.000,00 € für die Heimverträge Hamburgs mit Privatfirmen (560,00 € + 932,00 € =) 1492,00 € Heranziehung, Beweis Anlage 3 und 4.

Ich nehme daher Bezug auf Anlage A) meines Schreibes vom 01.04.2026, darin zu Antrag 1 des seit 09.09.2020 rechtshängigen und an das Verwaltungsgericht verwiesenen Verfahrens: „*Es wird beantragt die Antragsgegner sofort insoweit zu veranlassen, dass meiner 5-köpfigen Familie die durch das Pfändungsschutzkonto garantierte Mindestsumme zur Verfügung steht.*“. Auf meinem Pfändungsschutzkonto stehen unserer 5-köpfigen Familie ~1.560,00 € Pfändungsfreibetrag zur Verfügung. Meinen Sie wirklich ich hätte auf Grund meiner Verzögerungsrüge schon ein Aktenzeichen des Verwaltungsrichts zum beantragten Hauptsacheverfahren erhalten? Das ist Hamburg, aber kein Rechtsstaat!

Hamburgs Verwaltung und Hamburgs Richterschaft betreiben in weiten Teilen des Familienrechts einzig die pure wissentliche und willentliche Zerstörung zum Füllen der Kassen von Privatfirmen in fremden Gebietskörperschaften. **Der Rechtsstaat ist für Kinder nach einer Inobhutnahme faktisch ausgehebelt und Grundrechte Minderjähriger faktisch nicht**

**existent.** Das ist verfassungswidrig aber leider **systematisch** und verwaltungsrechtlich- und verwaltungsgerichtlich (also von Hamburgs Jugendämtern und dem Hamburger Verwaltungsgericht **systemimmanent**) so installiert. Der Beweis liegt Ihnen mit Anlage 17 unserer Eingabe vom 07.06.2014 zu 372/14 vor, worauf Bezug genommen wird, damit Sie Art. 1 Abs. 1 und 3 GG verstehen:

Am 25.02.2014 lag VG-Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann um 10:15 Uhr Widerspruch und Klage auf Herausgabe unserer Kinder vor. Das war vor über 12 Jahren. Die sodann abzuarbeitende Rechtspflicht in Garantenstellung zu Art. 1 Abs. 1 GG ist folglich **sofort** entsorgt worden:

1. Die Richter zum Verfahren 13 E 812/14, insbesondere Fr. Schlöpke-Beckmann, waren in Rechtskenntnis, dass schon **am 24.02.2014 aufschiebende Wirkung** zum Verwaltungsakt „Inobhutnahme“ eingetreten war, mit dem – so liegt es vor – unsere **Kinder anonym verschwanden**. Sodann nimmt man als Richter wahr:
  - a) Wir als unmittelbar betroffene Eltern widersprachen dem Eingriff-Verwaltungsakt, womit mindestens Art. 2 Abs. 1-2 GG unserer Kinder, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG von uns Eltern und Art. 6 Abs. 3 GG wegen „*gegen den Willen der Erziehungsberechtigten*“ erfolgter Trennung unserer Kinder von der Familie als zu beachtende Grundrechte betroffen sind.
  - b) Der Verwaltungsakt hätte sich an uns Eltern richten sollen. Es war aber heimlich und hinter unserem Rücken das **Verschwindenlassen** durch die Privatfirma Kinderhaus Wiedenloh vollstreckt worden. Erst nach der Vollstreckung waren wir Eltern informiert worden. Damit ergeben sich Rechtsfragen der Richterstellenbesetzung und der Staatsorganisation.

Ein einen Monat lang geplantes Verbrechen kann kein Verwaltungsakt sein. Ein durch die 13-te Kammer mitorganisiertes Verbrechen (in Garantenpflicht durch Unterlassen) kann kein Verwaltungsakt sein:

- I. Minderjährige waren offensichtlich seit 24.02.2014 durch die Verwaltung behandelt worden, sind somit als **Rechtssubjekte unmittelbar Betroffene**. **Art. 1 Abs. 1 GG** verlangt die Wahrung der Unverletzlichkeit der Würde des Menschen, damit insbesondere die Wahrnehmung des Menschen, auch des Minderjährigen. Das ist einfach-gesetzlich nicht ausser Kraft zu setzen, und insbesondere bestätigt § 1 BGB die Rechtsfähigkeit. Damit waren zwingend Beiladungen nach § 65 Abs. 2 VwGO zu veranlassen, aber unterblieben. § 65 Abs. 4 VwGO besagt: „*Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache*

*und der Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar.“*

Ich meine: Als Richter muss man überhaupt erst einmal auf die Idee kommen, Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG ausser Kraft zu setzen! Da hatte der Parlamentarische Rat mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG schlichtweg den entscheidenden Satz „*Die Würde des Menschen ist unantastbar.*“ formuliert, ohne den ein beliebig in die Welt gesetztes Rechtssystem (und insbesondere konstituierendes Recht eines *Rechtsstaates*) nach der NS-Zeit in Deutschland nicht mehr in Kraft gesetzt oder geändert werden darf<sup>2</sup>. Der Parlamentarische Rat hat ausnahmslos jede staatliche Gewalt verpflichtet: „*Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*“. Das ist eine Garantienpflicht.

Die „*Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten*“<sup>2</sup> können nur Rechtssubjekten gegenüber gewährleistet werden, wenn man diese wahrnimmt, insbesondere Art. 1 Abs. 1 GG erfüllt.

Ich meine: Wie durchgeknallt kann man eigentlich sein, wenn man als Richter auf die Idee kommt, eine Entscheidung zu „*Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten*“<sup>2</sup> Minderjähriger treffen zu wollen, wenn man diese Minderjährigen nicht wahrnimmt **und** vorliegen hat, dass diese Minderjährigen „*anonym*“<sup>3</sup> und ohne Angabe von Gründen offensichtlich völkerrechtswidrig untergebracht sind. Die Freiheitsentziehungsanstalt war zwingend zu ermitteln.

Ich meine: Ein Richter muss wissen, dass ihm hier nicht der Fall eines vom Jugendamts vom Familientisch geklauten Salzsteuers vorliegt. Ein solcher Salzsteuer hätte keine Grundrechte. Ein Richter muss wissen, dass wenn Minderjährige „*anonym*“ und ohne Angabe von Gründen offensichtlich völkerrechtswidrig untergebracht sind, diese Minderjährigen

2 Zitat aus den Frankfurter Dokumenten vom 01.07.1948: „*Die Verfassungsgebende Versammlung wird eine demokratische Verfassung ausarbeiten, die ... Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten enthält.*“

Art. 79 Abs. 3 GG: „*Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.*“

3 Am 24.02.2014 lag das Ende massiven Völkerrechtsbruch auch zum Verschwindenlassen von Rechtssubjekten gerade einmal ~70 Jahre zurück. Über nachfolgende Jahrzehnte nahm man Anteil am Schicksal all jener, die nach dem Krieg nicht in Erfahrung bringen konnten, was mit ihren Angehörigen, zu denen sie den Kontakt verloren hatten, passiert war. Man hatte unzählige Aufklärungsmaßnahmen veranlasst, u.a. um Akten zu besorgen, auch beim Systemgegner. Auch nach der Wiedervereinigung ging man Akten nach, um das Leid von noch lebenden Angehörigen zu lindern.

eigene „*Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten*<sup>2</sup>“ haben: **Art. 1 Abs. 3 GG**. Die Grundrechte Minderjähriger setzt man nicht vollkommen gewillkürt einfach aus!

Die notwendige Beiladung nach § 65 Abs. 2 VwGO war offenbar einzig unterlassen worden, weil man mit der Bekanntgabe nach § 65 Abs. 4 VwGO der Hamburger Verwaltung gegenüber bekundet hätte, dass man sich als Richter seiner Verfassungstreue bewusst ist **und** Kinderschutz im „ab 24.05.1949 positionierten Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland“ wahr nimmt.

- II. Minderjährige waren im Gewahrsam der Hamburger Verwaltung, hatten keinen Zugang zu ihren Eltern **und** hatten keinen Zugang zu einer sonstigen Rechtshilfe: „anonym<sup>3</sup>“ und Richter-Garantenstellung prallen am 25.02.2014, 10:15 Uhr, volle Wucht aufeinander!

**Ich frage Sie:** „Rechtstaat und Rechtshilfe“ oder „Willkürstaat mit Objekten“? Das ist eine grundsätzliche Entscheidung ohne die Kinder- und Jugendhilfe nicht funktionieren kann.

Die Frist aus Art. 104 Abs. 2<sup>4</sup> Satz 3 GG lief mit Ablauf des 25.02.2014 ab. **Es gibt bis heute kein einziges Gesetz, das zu dieser Verfassungsfrist etwas anderes besagt.**

Wenn man als Richter so wie zu Nr. 1.b) handelt, Rechtssubjekte nicht wahrnimmt, diesen im Verwaltungsverfahren erkennbar Rechtshilfe verweigert wird, diesen keine Beiladung zu einem Verwaltungsgerichtsverfahren gewährt wird, dann nimmt man als Verwaltungsrichter den Gewahrsam Minderjähriger **und** deren Notsituation im „ab 24.05.1949 positionierten Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland“ nicht wahr. Ich habe dafür kein Verständnis.

- III. Die aufschiebende Wirkung wirkte auch gegen das Familiengericht. Dieses hatte – ebenfalls im vollen Rechtsbewusstsein der aufschiebenden Wirkung kraft Gesetzes gegen die Hamburger Verwaltung – schon die Anhörungen für den 05. und 06.03.2014 geplant. Aus Beweis Anlage 1 geht hervor, dass Richterin Fr. Dr. Groth und Fr. Schlöpke-Beckmann damit im vollen Rechtsbewusstsein der unterschiedlichen Gerichtszuständigkeiten die

---

4 Art. 104 Abs. 2 GG: „<sup>1</sup>Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. <sup>2</sup>Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. <sup>3</sup>Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. <sup>4</sup>Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.“

Durchbrechung der Wochenfrist aus §§ 239, 239b StGB verabredet hatten. Diese Absprachen sind kein Rechtshilfeersuchen. Diese Absprachen können durch nichts gerechtfertigt werden und **durften nie** von einem Garantenpflichtigen gedeckt werden.

Siehe Seite 4ff zu Nr. 1 und 2, Vorschläge zu Rechtsfragen zur Staatsorganisation bei der Beteiligung von Privatfirmen zur Ingewahrsamhaltung Minderjähriger im Auftrag der Hamburger Verwaltung: **Wenn** Hamburger Volljuristen und Richter eine gesetzeskonforme Beteiligung von Privatfirmen – insbesondere anderer Gebietskörperschaften<sup>5</sup> – zur Ingewahrsamhaltung Minderjähriger offensichtlich nicht haben, **dann** darf mit Inkrafttreten aufschiebender Wirkung keine Bezahlung organisiert werden.

2. Die Richter zum Verfahren 13 E 812/14, Fr. Schlöpke-Beckmann, Fr. Dr. Brümmer und Hr. Dr. Tallich, waren ab 06.03.2014 in Rechtskenntnis, der einstweiligen Anordnung 895 F 30/14 des Familiengerichts, Fr. Dr. Groth; (Beweis Blatt 66-72 der Akte 13 E 812/14 = ) Anlage 21 der Petitionseingabe vom 07.06.2014.

Mit Beschluss 13 E 812/14 vom 06.03.2014 (Beweis-Nachreichung hier als Anlage 2) war der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin Fr. Dr. Brümmer übertragen worden und im Tenor die Begründung § 6 Abs. 1<sup>6</sup> VwGO angegeben worden. Die Tenorbegründung kann nicht als hinreichende Begründung erhalten **und** das Verhalten des Amtsergänzungspflegers ist zu beachten:

- a) Wäre ein Beschluss zur notwendigen Beiladung (§ 65 Abs. 2 u. 4 VwGO) unserer Kinder erfolgt, dann hätten sich die Vertretungsbefugnisse geändert, vgl. u.a. § 1629 Abs. 1-2 BGB in der Fassung vom 01.04.2008.

Wie oben zu Nr. 1.b) ausgeführt, war aber keine Beiladung erfolgt.

Mit FamG-Beschluss 895 F 30/14 wäre eine komplett gewillkürte Prozess-/Verfahrensstandschaft entstanden, auch zum ab 05.03.2014 rechtshängigen Hauptsacheverfahren 13 K 1081/14. Das macht die notwendigen Beiladungen (§ 65 Abs. 2 u. 4 VwGO) in beiden Verfahren aber nicht überflüssig.

§ 42 Abs. 4 SGB VIII: „Die Inobhutnahme endet mit

5 In unserem Fall gilt hier u.a. Landesrecht aus Schleswig-Holstein; siehe Seite 4 zu 1.a) bis 1.e).

6 § 6 Abs. 1 VwGO: „<sup>1</sup>Die Kammer soll in der Regel den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

<sup>2</sup>Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.“

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,

2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.“

Das heißt: Bis einschließlich 05.03.2014 konnte der rechtswidrige Gewahrsam unserer Kinder nur durch „Variante 1.“ mit der Übergabe unserer Kinder an uns Eltern beendet werden oder durch „Variante 2.“, einer Entscheidung (Verwaltungsakt) an uns Eltern über den gesamtschuldnerischen Schuldbeitritt zu von uns Eltern getätigten Verträgen im gesetzlichen Rahmen des Sozialgesetzbuches. **Dass wir Eltern mit Anonymen nicht kontrahieren werden, war von Anfang an klar!**

Mit Vorlage der einstweiligen Anordnung 895 F 30/14 des Familiengerichts, Fr. Dr. Groth, (Anlage 21 der Petitionseingabe vom 07.06.2014) am 06.03.2014 beim Verwaltungsgericht war **eine gesetzmäßige Beendigung** der Inobhutnahme durch „Variante 2.“, einer Entscheidung (Verwaltungsakt) über den gesamtschuldnerischen Schuldbeitritt zu Geschäften im gesetzlichen Rahmen des Sozialgesetzbuches, **noch immer nicht möglich**: Das wissen Verwaltungsrichter!

- I. Das Verbot aus Art. 1 und 2 Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie in BGBl II Nr. 29 vom 05.11.2008 wirkt grundsätzlich auch gegen uns Eltern und ist völlig klar und eindeutig. Zudem gilt § 236 StGB.
  - II. Dass wir Eltern mit anonymen Privatfirmen keine Geschäfte – und schon gar nicht rückwirkend<sup>5</sup> – abwickeln werden, war auch völlig klar.
  - III. Zu gesetzlich nach Schleswig-Holsteinischem Landesrecht nicht vorgesehenen und damit nicht vorhandenen öffentlich-rechtlichen Verträgen kann es keine Einverständniserklärung geben; siehe Seite 4 zu Nr. 1.a) bis 1.e).
  - IV. Dass wir Eltern mit anonymen Privatfirmen **auch ab dem 06.03.2014 und zukünftig** keine Geschäfte abwickeln werden, war auch völlig klar.
- b) Wir Eltern hatten das Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 15.03.2014 zu Az. 13 E 812/14 **und** 13 K 1081/14 darauf hingewiesen:
- I. Wir Eltern haben das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG! Die staatliche Gemeinschaft wacht auch dann, wenn wir als Rechtslaien nicht genau genug Bescheid wissen! Siehe Seite 5 zum Vorschlag Nr. 1.c)II.

- II. Wir Eltern sind die Inhaber der Grundrechte aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Ein Amtsergänzungspfleger wird nicht Inhaber<sup>7</sup> dieser Grundrechte.
- III. Der installierte Amtsergänzungspfleger entsprechend der einstweiligen Anordnung 895 F 30/14 des Familiengerichts hatte einzig **Garantenpflichten** erhalten.
- IV. Unsere elterliche rechtliche Vertretung – wären unsere Kinder erst nach dem Beschluss 13 E 812/14 vom 06.03.2014 nach § 65 Abs. 2 u. 4 VwGO beigeladen worden – erstreckte sich auch nach der einstweiligen Anordnung 895 F 30/14 des Familiengerichts vom 06.03.2014 weiterhin auf  das Recht zur Pflege unserer Kinder (vgl. § 1631 BGB),  der Beaufsichtigung (vgl. § 1631 BGB) und  der Bestimmung des Umgangs für und gegen Dritte (vgl. § 1632 BGB) **und** die damit ausschließlich uns Eltern zustehenden Vertrags- und Vertretungsbefugnisse (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG).

Der Amtspfleger Bezirksamt Wandsbek hatte Aufgaben zur Ausübung in Garantenpflicht übertragen bekommen: mehr nicht! Ein Amtspfleger ist nach Art. 1 Abs. 3 GG und an Art. 20 Abs. 3 GG gebunden. Ein Amtspfleger hat somit Art. 6 Abs. 2 GG von Amts wegen zu beachten. Das weiß auch das Rechtsamt des Bezirksamts Wandsbek.

Das Rechtsamt des Bezirksamts Wandsbek vertrat schon das Bezirksamt Wandsbek im Fall des Verwaltungsakts. **Es kann als Vertreter nicht in Doppelfunktion auftreten.** Der personifizierte Amtspfleger als zumindest (Teil-)Vertretungsbefugter in den Vertretungsbefugnissen für unsere Kinder durfte genauso wenig wie unsere Kinder im Verfahren 13 E 812/14 und 13 K 1081/14 einfach ausgeschaltet werden. Wenn wir Eltern durch gewillkürte Prozess-/Verfahrensstandschaft teilweise entrechtet werden, verbleibt noch immer die Verantwortung aus Art. 1 Abs. 1 GG bei „*aller staatlichen Gewalt*“. **Glauben Sie wirklich, dass jemand, der mit Wirkung für Hamburg Kinderhandelsverträge abschließt, „erziehungsfähig“ ist?**

Wenn wir Eltern dem Verwaltungsgericht, am 15.03.2014 mitteilen, dass wir die Grundrechte unserer Kinder gewahrt sehen wollen, dann müssen wir uns als Rechtslaien auf kein einziges Gesetz namentlich berufen. Richter und Verwaltung müssen unseren Kindern die Grundrechte gewährleisten. Das geschieht nicht durch Verachtung von Art. 1 Abs. 1 GG oder durch Lug und Betrug.

---

<sup>7</sup> Die Inhaberschaft dieses Grundrechts kann erlöschen oder durch Adoption übertragen werden, nicht aber durch Pflegschaft oder Vormundschaft.

Siehe Seite 5 zu Nr. 2.a): Am 07.03.2014 waren Fr. Verena Domsch nach § 55 SGB VIII die Aufgaben von Teilen der Personensorge zur Ausübung übertragen worden. Wenn schon das Verwaltungsgericht bezüglich Art. 1 Abs. 1 GG vollständig versagt hatte, dann war **weitere (zusätzliche) Garantienpflicht** bei Fr. Verena Domsch am 07.03.2014 **persönlich** verortet worden.

Eine Beiladung des Amtsergänzungspflegers **oder** eine Beiladung der Ausübenden der Amtsergänzungspflegschaft war pflichtwidrig und wohl einzig zum Missachten von Art. 1 Abs. 1 GG unterlassen worden.

- c) Wie zu Nr. 2.b)IV ausgeführt, war Fr. Verena Domsch am 07.03.2014 bzw. der Amtsergänzungspfleger Bezirksamt Wandsbek schon am 06.03.2014 in Garantienstellung gebracht worden.

Im Verfahren 13 E 812/14 ist ein Antrag von Fr. Verena Domsch oder des Amtsergänzungspflegers Bezirksamt Wandsbek auf Beiladung ihrer Mündel nach § 65 Abs. 1 VwGO unter Missachtung der Garantienstellung zur Gewährleistung von Art. 1 Abs. 1 GG unterlassen worden.

Hier ist **nur** zu 13 E 812/14 aufgezeigt: Der Nachsorge-Aufwand ab 06.03.2014 die Personen in Garantienstellung – Fr. Verena Domsch – im Verfahren nicht als zusätzliche Vertreterin zu positionieren, ist mit hinreichendem Rechtswissen, d.h. von Richtern und Volljuristen im Rechtsamt, geleistet worden, damit die zuvor **mit erheblicher Energie alles planende** Fr. Christiane Ladewig ab 07.03.2014 auch Eingriffe in Hamburgs Kasse veranstalten und Untreue leisten konnte. Die Personen in Garantienstellung – Fr. Verena Domsch – hatte damit Prozessbetrug geleistet und „Kinder erzogen“, dass u.a. das Urteil 13 K 1081/14 nicht für oder gegen sie wirkt, der Rechtsstaat bis heute versagt. Das Verfahren 18 K 249/26 zur Feststellung der Nichtigkeit der Inobhutnahme und insoweit der Wirksamkeit rechtswidriger Freiheitsentziehung Minderjähriger auch gegenüber dem unmittelbar betroffenen Rechtssubjekt ist jetzt durch meine Tochter anhängig gemacht worden: **Hamburg hat tatsächlich beantragt, die Klage abzuweisen, seinem ehemaligen Mündel Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG endgültig zu verweigern. Das ist Hamburger Nachsorge zur Perpetuierung Hamburger Verfassungslosigkeit.** Hamburg unterstellt, Zitat: *„Ein Feststellungsinteresse der Klägerin ist nicht ersichtlich.“!* **Das ist Hamburg in Garantienstellung!**

Analyse des Beschlusses 13 E 812/14 vom 17.03.2014, siehe Anlage 17 der Petitionseingabe vom 07.06.2014:

- d) Tenoriert worden war am 17.03.2014: „*Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 25.02.2014 wird abgelehnt.*“.
- I. Da mit Ablauf des 25.02.2014 die Verfassungsfrist aus Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG für in Gewahrsam genommene Kinder abgelaufen war, kommt der Beschluss überdeutlich zu spät.
  - II. Da mit Ablauf der Wochenfrist aus §§ 239, 239b StGB von Richteramtswegen Nötigung durch anonyme Unterbringung erfolgte **und** aufrecht erhalten worden war, liegen Straftaten im Richteramt vor, vgl. u.a. §§ 257, 257a, 258, 331ff StGB.
- e) Die Gründe sind – die Rechtskenntnis ist bei einem Richter anzunehmen – völlig gewillkürt.

- I. Absatz 1 der Gründe zum Beschluss 13 E 812/14 vom 17.03.2014

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, die Antragsgegnerin zu verpflichten, unverzüglich die Inobhutnahme der Kinder Jamilia und Jerome der Antragsteller zu beenden und die Kinder herauszugeben, wird abgelehnt.

Mehr als etwas ausführlicher als der Tenor ist das nicht.

- II. Absatz 2 der Gründe zum Beschluss 13 E 812/14 vom 17.03.2014

Für diesen Antrag fehlt den Antragstellern im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts die Antragsbefugnis und das Rechtsschutzbedürfnis, da sie nicht mehr Inhaber der elterlichen Sorge für diese beiden Kinder sind. Ihnen ist das Sorgerecht durch Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek, Familiengericht, vom 06.03.2014 entzogen worden.

Es ist **wahrheitswidrig und täuschend**, wenn Richterin Fr. Dr. Brümmer behauptet, wir Eltern wären „*nicht mehr Inhaber der elterlichen Sorge*“. Einem Volljuristen das Grundgesetz zu erklären, ist wirklich müßig, daher ganz kurz: „*Inhaber der elterlichen Sorge*“ sind die natürlichen Eltern. Bei der Mutter ist dies durch die Geburt des Kindes eindeutig feststellbar. Bei der Vaterschaft geschieht dies in der Regel auf Grund der Ehestellung oder andere BGB-Regelungen. Damit ist die Rechtslage fixiert, wer „*Inhaber der elterlichen Sorge*“ ist. Dieses Inhaberrecht kann nicht verwirken. Nur Art. 18 GG kennt das Verwirken. Es gibt noch Adoption und Ablauf durch Zeitverlauf. Das wars.

Es ist **wahrheitswidrig und täuschend**, wenn Richterin Fr. Dr. Brümmer behauptet, uns Eltern sei das Sorgerecht entzogen worden. Uns Eltern war nur die Ausübung von Teilen der elterlichen Sorge entzogen worden. Mit-hin blieben wir in maßgeblichen Angelegenheiten Personensorgeberechtig-

te, u.a.  im Bereich der Pflege (§ 1631 BGB),  der Beaufsichtigung (§ 1631 BGB) und  der Bestimmung des Umgangsrechts für und gegen Dritte (§ 1632 BGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

### III. Absatz 3 der Gründe zum Beschluss 13 E 812/14 vom 17.03.2014

Zu dem Schreiben der Antragsteller vom 15. 03:2014 ist zu bemerken: Ob die Inobhutnahme, insbesondere ihre erforderliche Bekanntgabe an die Antragsteller als formeller Verwaltungsakt, den gesetzlichen Vorschriften entspricht, ist nicht im vorliegenden Eilverfahren zu entscheiden. Selbst wenn die Bekanntgabe der Inobhutnahme formfehlerhaft

- 3 -

- 3 -

gewesen sein sollte, führte dies nicht zu ihrer Nichtigkeit. Da das Familiengericht die Einschätzung der Antragsgegnerin, dass das Kindeswohl bei Verbleib der beiden Kinder in der Familie gefährdet sei, bestätigt und daraus die Konsequenzen gezogen hat, ist inhaltlich die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme bestätigt worden. Sie war zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich und geeignet. Die Antragsgegnerin hat auch unverzüglich den vom Gesetz vorgegebenen Weg eingeschlagen und eine Entscheidung des Familiengerichts über das elterliche Erziehungsrecht beantragt.

Immerhin war unser Schreiben vom 15.03.2014 noch erwähnt worden. Bla-Bla zur möglichen Formfehlerhaftigkeit der Bekanntgabe kann die Rechtsbeugung der Aussetzung der aufschiebenden Wirkung kraft Gesetzes aus § 80 Abs. 1 VwGO nicht heilen.

Das Familiengericht kann „*inhaltlich die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme*“ **nicht** bestätigen, da es

- i. zur Durchbrechung von § 80 Abs. 1 VwGO,
- ii. zur Durchbrechung der Verfassungsfrist aus Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG und
- iii. zur Produktion der Durchbrechung der Wochenfrist aus §§ 239, 239b StGB

genausowenig ermächtigt ist wie das Jugendamt Hamburg oder Richter des Verwaltungsgerichts!

Die Beklagte wusste schon zum Beschluss vom 17.03.2014, dass Fr. Christiane Ladewig **rückwirkend** zum 24.02.2014 die Privaten des Kinderhauses Wiedenloh mit „Bevolligungsbescheiden<sup>5</sup>“ zu „*grundsätzlich nichtigen*<sup>8</sup>“ Verträgen Hamburgs bezahlt hatte.

Das Familiengericht kann „*inhaltlich die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme*“ auch deshalb **nicht** bestätigen, weil allen Garantenpflichtigen vollständig bewusst war, dass hier **unter Vorspielung einer offenbar eingeübten Richtershow** ungestört Geschäfte laufen sollen und zum Vertragsobjekt degradierte Minderjährige auch im Verwaltungsrechtsweg **und** Verwaltungsgerichtsweg bloße Verhandlungsobjekte bleiben sollen.

Mit „*Die Antragsgegnerin hat auch unverzüglich den vom Gesetz vorgegebenen Weg eingeschlagen und eine Entscheidung des Familiengerichts über das elterliche Erziehungsrecht beantragt.*“ blendet Richterin Fr. Dr. Brümmer. § 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII ist die einfach-gesetzliche Regelung, die aber die **Garantenpflicht zu Art. 104 Abs. 2 GG und das damit existente Verfassungsrecht auch für Minderjährige nicht überdecken kann.**

Bei Inkrafttreten der aufschiebenden Wirkung kraft Gesetzes aus § 80 Abs. 1 VwGO war die Inobhutnahme schon mit § 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII **sofort** zu beenden, um **institutionelle Kindeswohlgefährdung durch Rechtsbeugung von u.a. Art. 1 Abs. 1 GG** zu unterbinden.

**Wenn** man Art. 1 Abs. 1 GG Minderjährigen gegenüber nicht besorgen kann,

1. **dann** kann man Art. 1 Abs. 3 GG nicht mehr gewährleisten,
2. **dann** kann man Verbrechen im Jugendamt, u.a. Betrug, Untreue, Nötigung, Freiheitsberaubung, etc. nicht verhindern.

Sie sehen damit, dass Hamburgs Staatsorganisation **systematisch und systemimmanent** faktisch täglich neue Verbrechen erzeugen kann, weil Hamburg vorgibt Kinder zu schützen, diese aber als Rechtssubjekt erst gar nicht wahrnimmt, Art. 1 Abs. 1 und 3 GG entsorgt hat.

**Wenn** Richter so wie hier mit Beweis Anlage 1 nachgewiesen,

1. während aufschiebender Wirkung kraft Gesetzes § 80 Abs. 1 VwGO,

---

8 BVerfG 2 BvR 470/08 vom 19.07.2016, Rn. 33 gilt: „*Verletzt die in privatrechtlichen Formen agierende öffentliche Hand Grundrechte eines am Rechtsgeschäft beteiligten Grundrechtsträgers, ist das Rechtsgeschäft grundsätzlich nichtig (vgl. ...).*“.

2. während anhaltendem Ingewahrsamhalten Minderjähriger durch die Privatfirma Kinderhaus Wiedenloh (siehe Seite 4 zu Nr. 1.a) bis 1.e)),
3. während insoweit anhaltender Nötigung insbesondere unseres dritten Kindes und
4. im Wissen anonymer<sup>3</sup> Unterbringung

hinter unserem Rücken die Durchbrechung der Wochenfrist aus §§ 239, 239b StGB **und** mit der Verwaltung die rückwirkende Bezahlung organisieren, **dann** sind minderjährige Rechtssubjekt zur bloßen Verhandlungsmasse verkommen und Eltern nur noch Statisten in einer Richtershowveranstaltung, über deren Familien das Fallbeil herabfällt: Hamburg!

Das war dem Petitionsausschuss zu 372/14 auf Grund der vorgelegten Dokumente schon 2014 bewusst. Der Petitionsausschuss zu 372/14 und die dazugehörige Bürgerschaft haben sich mit der Entscheidung der Nicht-Abhilfe bewusst zum (Mit-)Täter gemacht. Auch das ist systematisches und systemimmanentes Verhalten der Nicht-Aufklärung von Officialdelikten.

Der Petitionsausschuss hier zu 381/26 hat insoweit auch personenbezogene Daten von mir und meinen Familienmitglieder zu bearbeiten und zu korrigieren. Dabei spielt die in Ihrem Schreiben vom 15.04.2026 mitgeteilte hohe Arbeitsbelastung keine Rolle, sondern zeigt nur erneut Dysfunktionalität. Die DSGVO ist zu beachten und setzt insbesondere kürzere Fristen. Zudem gelten diverse Opferschutzgesetze, die der Petitionsausschuss hier zu 381/26 ebenfalls zu beachten hat und dessen Rechtskenntnis ich insbesondere bei einem Gesetzgebungsorgan voraussetzen kann.

Der Petitionsausschuss zu 372/14 hatte und der Petitionsausschuss hier zu 381/26 hat das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) und des Statut des Internationalen Gerichtshofs (IStGB-Statut) zu beachten. Systematisches und systemimmanentes Fehlverhalten (und ich habe Ihnen hier nur den Beschluss 13 E 812/14 vom 17.03.2014 im Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 1 und 3 GG schon vorgeführt) mit purer Menschenmissachtung und -verachtung ist nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar und **unverzüglich** (faktisch sofort) zu unterbinden.

Der Petitionsausschuss hier zu 381/26 und die aktuelle Bürgerschaft haben akut weiter anhaltenden Kinderhandel im Falle anderer Familien zu unterbinden. Für jedes Inobhut genommene Kind gilt Art. 2 Abs. 2 GG und das vom Garantenpflichtigen zu gewährleistend Recht: „Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.“.

Zudem ist jedem Kind zu gewährleisten: „Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten.“.

Hamburgs ASD-„Mitarbeiter“ sind verfassungswidrig in Tarifierstellung, haben aber angeblich „Polizeibefugnisse“, jedenfalls verwaltungsrechtliche Eingriffsbefugnisse in zitierpflichtige Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 GG; siehe auch Seite 4 zu Nr. 1.a) bis 1.e). Art. 33 Abs. 4 GG ist Verfassungsrecht. Bundesverfassungsgericht 2 BvR 133/10, 1-ster Leitsatz

*„Art. 33 Abs. 4 GG gilt auch für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in privatrechtlicher Organisationsform.“*

Beschaffen Sie sich 2 BvR 133/10 und lesen Sie es sorgfältig durch. Wer ist in Hamburg das Gesetzgebungsorgan? Habe ich irgend etwas verpasst, dass Verwaltung und Richter den Gesetzgeber vorführen?

Das Hamburger Parlament hat für Hamburg grundsätzlich die Gesetzesgrundlagen und Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse erst zu schaffen, bevor Verwaltung und Richter Kinder „behandeln“. Alles andere ist verfassungswidrige – institutionelle – Misshandlung Minderjähriger und ihrer Familien. Die „anderen Aufgaben“ aus § 2 Abs. 3 SGB VIII sind die „hoheitlichen Aufgaben“. Was hier in Hamburg auf Kinder und Familien losgelassen wird, ist unverzüglich in die aktuelle Verfassungs- und Gesetzeslage einzuhegen, wenn ich Ihnen das einmal so freundlich formulieren darf. Hamburgs Kasse darf unter gesetzwidrigen Verträgen nicht leiden. Sie haben die Kassensicherheit zu gewährleisten und gesetzwidrige Zahlungen zurückzufordern, nicht nur im Fall meiner Familie.

**Ab Kenntnis dieses Schreibens haben Sie unverzüglich jede weitere Kassenschädigung zu verhindern.**

Mit 1 BvR 781/21 (Bundesnotbremse I) vom 19.11.2021 hatte das Bundesverfassungsgericht erneut aufgezeigt:

*Zitat aus Rn 246, Hervorhebung durch mich: „Für den Eingriff in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist konstitutiv, dass die Betroffenen durch die öffentliche Gewalt gegen ihren Willen daran gehindert werden, einen Ort oder Raum, der ihnen an sich tatsächlich und rechtlich zugänglich ist, aufzusuchen, sich dort aufzuhalten oder diesen zu verlassen. Auf die Fortbewegungsfreiheit gerichtete Anwendung, Androhung oder Ermöglichung unmittelbar körperlich wirkenden Zwangs genügen dem Willenselement regelmäßig (vgl. BVerfGE 53, 152 <159 f.>). In notwendiger Abgrenzung zur allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. Bay.VerfGH, Entscheidung vom 9. Februar 2021 - Vf. 6-VII-20 -, Rn. 63) können aber auch staatliche Maßnahmen in die Fortbewegungsfreiheit eingreifen, die auf den Willen des Betroffenen zur Ausübung der Fortbewegungsfreiheit in vergleichbarer*

*Weise wirken wie bei unmittelbarem Zwang. Hebt staatlich veranlasster körperlich wirkender Zwang die an sich tatsächlich und rechtlich bestehende Möglichkeit auf, von der Fortbewegungsfreiheit Gebrauch zu machen, handelt es sich stets um einen Eingriff in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 GG. Regelmäßig genügt dafür aber auch bereits, dass solcher Zwang angedroht wird oder ein Akt der öffentlichen Gewalt die rechtliche Grundlage für die Anwendung derartigen Zwangs schafft (vgl. BVerfGE 90, 145 <171 f.>; 153, 182 <307 Rn. 332>).*

*Dementsprechend kann in die Fortbewegungsfreiheit auch durch allein psychisch vermittelten Zwang eingegriffen werden. Um einen gegen den Willen auf Ausübung der Fortbewegungsfreiheit gerichteten staatlichen Eingriffsakt annehmen zu können, bedarf es einer davon ausgehenden Zwangswirkung, die nach Art und Ausmaß einem unmittelbar wirkenden physischen Zwang vergleichbar ist (vgl. Bay.VerfGH, Entscheidung vom 9. Februar 2021 - Vf. 6-VII-20 -, Rn. 63). Ob eine vergleichbare Zwangswirkung gegeben ist, richtet sich nach den konkreten tatsächlichen und rechtlichen Umständen. Für einen Eingriff können staatlich angeordnete Verbote genügen, einen bestimmten Ort oder Bereich nicht ohne Erlaubnis zu verlassen (vgl. BVerfGE 156, 63 <159 Rn. 322>).*“

Findet Altersdiskriminierung statt?: „Auch die zwangsweise Unterbringung in einem offenen Heim oder in einer Familie ist ein Eingriff in die Freiheit der Person.“  
BVerfGE 22, 180 (218, 219)) bezog sich auf einen Erwachsenen.

#### Anlagen und zugleich Sachvortrag:

1. Absprachen vom 28.02.2014 zwischen FamG-Richterin Fr. Dr. Groth und VG-Richterin Fr. Schlöpke-Beckmann
2. Verwaltungsgerichtsbeschluss 13 E 812/14 vom 06.03.2014 zu Übertragung des Verfahrens auf die Einzelrichterin Fr. Dr. Brümmer.
3. **Akute Nötigung Hamburgs** vom 13.04.2026, Posteingang am 16.04.2026, zur weiteren Zahlungsbeteiligung zu Kinderhandel in Höhe von 14.964,00 €.

4. **Akute Nötigung Hamburgs** vom 13.04.2026, Posteingang am 16.04.2026, zur weiteren Zahlungsbeteiligung zu Kinderhandel in Höhe von 9.030,87 €.

Mit freundlichen Grüßen,



Stefan Walser

Das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis ist Ihnen bekannt.

Hamburg hat keine wirksamen Verträge, kann auf Grund einzig uns Eltern zustehender Sorgerechte keine wirksamen Verträge haben, hat auf Grund unseres elterlichen Widerspruchs nur nichtige Verträge vorliegen und es ist Hamburg und seine Richterschaft, die dann Heranziehung überhaupt ermöglichen.

Das ist Hamburg!